

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Kreis Coesfeld Schreiben vom 16.05.2018	Zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus brandschutztechnischer Sicht kann dem Verfahren zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung und ausreichende Zufahrts- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vorgesehen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde. Die Abteilung Straßenbau stimmt der Variante 2 (Kreisverkehr) grundsätzlich zu. Es wird um Abstimmung im weiteren Planungsverlauf gebeten. Für die Variante 1 ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die Knotenpunktqualität erforderlich (evtl. separate Linksabbieger). Eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen der Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes abgegeben werden. Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	Für die Löschwasserversorgung kann aus dem Trinkwassernetz eine Löschwassergesamtmenge von 96 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung bereitgestellt werden. Die Hinweise zu den verschiedenen Varianten der Anbindung an die Dülmener Straße werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde ein Entwässerungskonzept zu dem Bebauungsplan erstellt.

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.04.2018	Von der o.g. Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Das Plangebiet im Der Hinweis, dass im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors liegt und im Falle eines Baus von Gebäudeteilen, die höher als 30 m sind, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zugeleitet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baukörperhöhen sind im Plangebiet jedoch nicht vorgesehen.
3	Bezirksregierung Münster Schreiben vom 03.05.2018	Zum o.g. Verfahren kann aus Sicht des Dezernats 54 „Wasserwirtschaft“ zurzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Schmutzwasserbeseitigung des Baugebietes noch nicht abschließend geregelt ist. Hier besteht noch Klärungsbedarf.	Der Hinweis, dass aus Sicht des Dezernats 54 keine Stellungnahme abgegeben werden kann wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Entwässerungskonzeption erstellt.

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Bezirksregierung Münster Schreiben vom 16.11.2022	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Das vorgelegte Entwässerungskonzept widerspricht den der Oberen Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen der Anzeige der Schmutzwasserkanalisation nach § 57 Abs. 1 LWG für das Baugebiet „südlich Lerchenhain“. Der Anzeige wurde am 25.10.2022 zugestimmt. Im aktualisierten Erläuterungsbericht zur Anzeige vom 14.09.2022 wird die Schaffung von ca. 100 Wohneinheiten beschrieben. Im Kapitel 1.3.1 (Kanaldimensionierung) wird von 400 EW ausgegangen. Damit entsteht ein Schmutzwasserabfluss aus dem neuen Baugebiet von weniger als 1,5 l/s. Im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan vom 10.08.2022 wird abweichend von der genannten Anzeige von ca. 185 Wohneinheiten ausgegangen, die neu geschaffen werden sollen. Im Kapitel 1.5.1 (Parameter zur Kanalisation Schmutzwasser) wird von 500 EW im Gebiet ausgegangen, woraus ein Abfluss von weniger als 1,8 l/s resultiert. Welche Werte stimmen?	Der Hinweis auf Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Anzeige der Schmutzwasserkanalisation bei der Oberen Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

		Sollten die 185 Wohneinheiten der tatsächlichen Planung entsprechen, ist der Oberen Wasserbehörde eine weitere Anzeige der Schmutzwasserkanalisation über die zusätzlichen 85 Wohneinheiten vorzulegen. Des Weiteren sollte der Einbau von Rückstauklappen im Schmutzwasserkanal in den letzten Haltungen vor der Übergabe in den vorhandenen Mischwasserkanal vorgesehen werden.	Der Anregung der Oberen Wasserbehörde eine weitere Anzeige zu der Gesamtzahl der geplanten Wohneinheiten vorzulegen, wird gefolgt. Sachliche Gründe, die gegen eine Zustimmung zu einer solchen Anzeige sprechen könnten, bestehen nicht. Die Anregung hinsichtlich des Einbaus von Rückstauklappen im Schmutzwasserkanal in den letzten Haltungen vor der Übergabe in den vorhandenen Mischwasserkanal betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird allerdings im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
2	Westnetz GmbH Schreiben vom 25.11.2022	Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Baugebiet benötigen wir einen ausgewiesenen Standort für eine neu zu errichtende Kleinstation. siehe BPL 135 _ 6.1. Den Flächenbedarf dieser Versorgungsfläche bitten wir mit 4,5m x 3,2m zu berücksichtigen. Sollte das Baugebiet nicht mit Gas versorgt werden, ist eine weitere Station im östlichen Bereich vorzusehen. Wir bitten, für die auszuweisende Versorgungsfläche im B-Plan festzuschreiben, dass erlaubt wird, entsprechend §6 Abs. 16 Bau O NRW 2000 geringere Abstandsflächen zu realisieren. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.	Die Anregung, der Festsetzung einer Versorgungsfläche betrifft nicht die Planungsebene und die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Eine Beschlussfassung erübrigt sich. Die Anregung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung eingestellt.

3	Landwirtschaftskammer Schreiben vom 24.11.2022	Zu der o. g. Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 11.05.2018. Gegen die o.g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen unwiderruflich in Anspruch genommen. Die Flächen werden seit Jahrzehnten von einem Landwirt auf Pachtbasis bewirtschaftet. Sie dienen zur Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und nehmen aufgrund ihrer Lage, Größe und Form sowie ihrer Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil der wirtschaftlichen Struktur des Betriebes ein (vgl. 7.5-2 LEP NRW 2019). Der Betrieb muss sich anderweitig Futter- und Ausbringungsflächen sichern, die derzeit kaum verfügbar sind in der Region. Es wird angeregt, dem betroffenen Landwirt bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein.	Der Hinweis auf das Schreiben vom 11.05.2018 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Der Hinweis auf die Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Planung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen ist die Ausweisung des Baugebietes und damit die Flächeninanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen jedoch unumgänglich. Die Anregung, dem Betrieb bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein, wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigen.
4	Emschergenossenschaft Schreiben vom 22.11.2022	gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Der Hinweis aus unserer Stellungnahme vom 15.05.2018 ist dahingehend fortzuschreiben, dass eine Erneuerung bzw. ein grundlegender Umbau der verbandseigenen Mischwasserbehandlungsanlagen nach neueren Erkenntnissen nicht erforderlich sein	Der Hinweis, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eine Erneuerung bzw. ein grundlegender Umbau der verbandseigenen Mischwasserbehandlungsanlagen nicht erforderlich sein wird und der Neuanschluss des Plangebietes bei den

76. Änderung des FlächennutzungsplanesÜbersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		wird. Der Neuanschluss dieses Erschließungsgebietes wurde bei den entsprechenden Nachweisführungen berücksichtigt.	entsprechenden Nachweisen berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Keine Anregungen / Hinweise von:

- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 21.11.2022
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 18.11.2022
- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 07.11.2022
- Thyssengas, Schreiben 18.10.2022
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Schreiben vom 28.10.2022
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 02.11.2022
- Amprion GmbH, Schreiben vom 26.10.2022
- Die Bundeswehr, Schreiben vom 24.10.2022
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 18.10.2022
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 24.11.2022
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 07.11.2022
- Kreis Coesfeld, Schreiben vom 23.11.2022

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im November 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld